

WAHLBEKANNTMACHUNG**I. Wahltermine**

Der Rektor der Universität Mannheim hat festgelegt, dass die Wahlen

zum **Senat** und

zu den **Fakultätsräten**

der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,

der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,

der Fakultät für Sozialwissenschaften,

der Philosophischen Fakultät sowie

der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

in der **Gruppe der Studierenden** (Amtszeit 1 Jahr)

ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (**Elektronische Wahl**) nach § 34a WahlO durchgeführt werden.

Die Abstimmung findet im Zeitraum von

Dienstag, **21. Juni 2022, 11:00 Uhr** (Beginn der Abstimmung)

bis

Donnerstag, **23. Juni 2022, 11:00 Uhr** (Ende der Abstimmung)

statt.

II. Wahllokale

Die Gremienwahlen der Universität Mannheim finden ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt. Eine persönliche Stimmabgabe oder Briefwahl ist nicht möglich.

III. Wählergruppen

In den **Senat** der Universität Mannheim sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2c der Grundordnung der Universität Mannheim (GrundO) in der Gruppe der Studierenden

5 Vertreter/-innen für die Amtszeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 zu wählen.

In den **Fakultätsrat** jeder Fakultät sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2c der GrundO in der Gruppe der Studierenden

3 Vertreter/-innen für die Amtszeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 zu wählen.

Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind gem. § 12 Absatz 7 GrundO Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen (vgl. § 2 Abs. 1 WahlO). Diese nehmen im Verhinderungsfall den Sitz des/der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

IV. Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen.

Bei der **Verhältniswahl** (§ 15 Abs. 2 WahlO) hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl) und kann diese auf die Bewerber/-innen der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren). Eine Person kann maximal zwei Stimmen erhalten (Kumulieren).

Die Verhältniswahl findet statt (soweit die Mehrheitswahl nicht ausdrücklich angeordnet ist), wenn

1. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind und
2. von dieser Mitgliedergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1a Satz 4 WahlO). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerbern/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1b WahlO).

Mehrheitswahl (§ 15 Abs. 3 Satz 2 WahlO) findet statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter/-innen zu wählen sind oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind und entweder
 - a) von dieser Mitgliedergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
 - b) bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in der Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden (§ 15 Abs. 4 WahlO).

Die Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WahlO).

V. Wahlvorschläge (§ 12 WahlO)

Die Wähler/-innen werden gebeten, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Studierenden bis spätestens

Dienstag, 24. Mai 2022, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung einzureichen (digital, per (Haus)Post oder persönlich).

Die Wahlvorschläge müssen in der Gruppe der Studierenden (nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG) sowohl für die Wahlen zum Senat als auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WahIO).

Die **Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlages** müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen gem. § 12 Abs. 3 WahIO folgende Angaben machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift):

- Familienname und Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen).
- bei den ersten beiden Unterzeichnern/innen zusätzlich: Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und freiwillig evtl. weitere Erreichbarkeitsangaben.

Der/die erste Unterzeichner/-in ist als Vertretung aller Bewerber/-innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. Der/die zweite Unterzeichner/-in vertritt ihn/sie.

Bewerber/-innen können **nicht** gleichzeitig Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlages für dasselbe Gremium sein.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 WahIO). Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 12 Abs. 1 WahIO). Ein Kennwort darf nicht der Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Es darf nicht beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Abs. 6 WahIO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 12 Abs. 5 WahlO folgende Angaben zu den **Bewerbern/Bewerberinnen** enthalten:

- Laufende Nummer
- Familienname
- gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, evtl. freiwillig weitere Erreichbarkeitsangaben
- Erklärung, dass der/die jeweilige Bewerber/-in mit der Kandidatur und den die eigene Person betreffenden Angaben einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt.
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.

Ein/-e Bewerber/-in darf sich nur in **einen** Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis

Dienstag, 24.05.2022, 15:00 Uhr,

zulässig (§ 12 Abs. 1 und Abs. 7 WahlO).

Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist (24.05.2022, 15:00 Uhr) nicht nachgeholt werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige offensichtliche Mängel werden dem/der Vertreter/-in des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt mit der Aufforderung, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und den berechtigten Wahlvorschlag spätestens am

Donnerstag, 26.05.2022, 15:00 Uhr,

bei der Wahlleitung wieder einzureichen (§ 12 Abs. 8 WahlO).

Sollten für die Wahl zu einem Gremium keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 12 Abs. 9 WahlO eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstandes gesetzt. Die genaue Terminierung kann ggf. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Geht auch im Rahmen der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so findet **keine** Wahl zu diesem Gremium in dieser Wählergruppe statt (§ 12 Abs. 9 Satz 4 WahlO).

Formulare für die Wahlvorschläge (und falls erforderlich für die Zustimmungserklärungen) stehen im Internet zur Verfügung: <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/organe-und-gremien/gremienwahlen/>

Die Vordrucke können auch bei der Wahlleitung angefordert werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Für jede Mitgliedergruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt (§ 8 Abs.1 WahlO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WahlO).

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für die Studierenden in der Zeit von

Montag, 16.05.2022, 9:00 Uhr bis Freitag, 20.05.2022, 24:00 Uhr

digital über das Portal². Über den Button „Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“ erscheinen die im Wählerverzeichnis hinterlegten persönlichen Daten.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die hinterlegten Daten (= Eintragungen im Wählerverzeichnis) nicht korrekt sind, so nehmen Sie bitte

bis spätestens 20.05.2022, 24:00 Uhr

Kontakt mit der Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de) auf und beantragen die Berichtigung oder Ergänzung (§ 10 Abs. 2 WahlO) des Wählerverzeichnisses. Anträge, die nach der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. nach dem 20.05.2022, 24:00 Uhr, eingehen, können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn es sich um offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt (§ 10 Abs. 4 WahlO).

Eine Einsichtnahme steht jeder Person zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten

von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 9 Abs. 3 WahlO).

VII. Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 20 WahlO). Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen, diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt (§ 34a Abs. 1 WahlO).

VIII. Elektronische Wahl (§ 34a WahlO)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung des Wählers/der Wählerin voraus, dass die Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson abgegeben wurde.

Die Authentifizierung des Wählers/der Wählerin erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst hat er/sie sich durch das Einloggen mit einem persönlichen Benutzernamen (Uni-ID) sowie einem zur Uni-ID passenden Passwort zu identifizieren, erst im Anschluss wird er/sie zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wähler/-innen haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung

durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler/die Wählerin am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums (Wahlfrist) im Wahlsystem eingegangen ist.

Die Stimmabgabe ist in der Zeit von

Dienstag, 21. Juni 2022, 11:00 Uhr bis Donnerstag, 23. Juni 2022, 11:00 Uhr

über das Portal² möglich. Über den Button „Gremienwahlen 2022“ erfolgt die Weiterleitung an das elektronische Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vollständig bis

Donnerstag, 23. Juni 2022, 11:00 Uhr

im Wahlsystem eingegangen ist (§ 34c Abs. 3 WahlO).

Nach Ende der Wahlfrist (23.06.2022, 11:00 Uhr) ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereit gestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis spätestens Montag, 13.06.2022, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

Sicherheitshinweise:

Die Wähler/-innen werden gebeten, darauf zu achten, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Informationen und Sicherheitshinweise sind auf den folgenden Seiten der Universitäts-IT verfügbar (<https://www.uni-mannheim.de/informationssicherheit/sicherheitstipps/>).

Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise im Sinne von § 34e Absatz 6 WahlO ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

IX. Wahlorgane

Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss) sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein (§ 5 WahlO).

X. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am **Freitag, 13.05.2022** die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

Wahlberechtigt zum Senat und zu den Fakultätsräten sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG i.V.m. § 13 Abs.1 GrundO in der **Gruppe der Studierenden**

die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG. Befristet eingeschriebene Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht nach § 13 Abs. 2 GrundO das Recht des/der Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

Zur Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Einsichtnahme im Wählerverzeichnis besonders hingewiesen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Universitätsrat sowie in den Fakultätsräten und im Universitätsrat ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 WahlO). Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft im Senat oder Fakultätsrat erlischt eine Wahlmitgliedschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 GrundO).

XI. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Er stellt auf dieser Basis das Wahlergebnis fest (§ 34 f Absatz 2 WahlO).

Der Wahlausschuss trifft sich hierzu am

Donnerstag, 23.06.2022, ab 11:30 Uhr im Senatssaal.

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt im Sinne des § 24 WahlO hochschulöffentlich.



Beate Probst
Wahlleiterin

Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de)

Schloss Ostflügel, Raum O 37

Ansprechpartner:

Beate Probst (Wahlleiterin)

Tel.: 181-2771

probst@verwaltung.uni-mannheim.de

Lutz Spitzner (Stellvertretender Wahlleiter)

Tel.: 181-1290

spitzner@verwaltung.uni-mannheim.de